

Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg

Die Erweiterte Vollversammlung hat am 17.12.2012 beschlossen:

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. [§ 5 Abs. 1 wird dahingehend abgeändert, dass dieser wie folgt lautet:](#)

(1) Die Beiträge werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres durch Bescheid der Ärztekammer für Vorarlberg (in der Folge Ärztekammer) entsprechend § 18 der Satzung vorgeschrieben; davon ausgenommen ist der Fall des Neueintritts. Dieser Bescheid tritt binnen vier Wochen nach Zustellung in Rechtskraft, sofern bis dahin beim Verwaltungsausschuss kein Antrag auf Berichtigung der vorgeschriebenen Beiträge gestellt oder Beschwerde beim Beschwerdeausschuss erhoben wird. Der Verwaltungsausschuss entscheidet über eingebrachte Berichtigungsanträge mittels eines neuen Jahresbeitragsbescheides, zu welchem nur noch das Rechtsmittel der Beschwerde eingebracht werden kann. Für den Fall der Fristversäumnis ist einem Berichtigungsantrag nur mit Wirksamkeit ab dem Monat der Antragstellung stattzugeben. Beitragsvorschreibungen bzw. -zahlungen, die vor der Rechtswirksamkeit des Jahresbeitragsbescheides getätigt wurden, sind als Akontozahlung zu behandeln. Erfolgt bei der Grundleistung ein Wechsel der Beitragspflicht während des Kalenderjahres, ergeht ein Änderungsbescheid, der die neu zu leistenden Beiträge festlegt. Erfolgt bei der Ergänzungsleistung die Erreichung eines Lebensjahres nach § 3 (5) während des Kalenderjahres, werden die entsprechenden höheren Beiträge ab dem Beginn des Kalenderjahres vorgeschrieben, in das die Erreichung fällt.

Im Fall des Neueintritts, Austritts bzw. bei Nachlässen innerhalb des laufenden Jahres, ist die Ergänzungsleistung, wie auch der Beitrag zur Grund- und Zusatzleistung, zur Hinterbliebenenunterstützung, zur Bestattungsbeihilfe, zur Krankenunterstützung und zum Notstandsfonds entsprechend aliquot zu berechnen.

2. [Dem § 11 wird folgender letzter Satz angefügt:](#)

Die Änderung des § 5 gemäß Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 17.12.2012 tritt am 1.1.2013 in Kraft.